

Eronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Eronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Eronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
owie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 118

Samstag, den 6. Oktober abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Zum Leutnant der Reserve im Fußartillerie-
Regiment Nr. 25 befördert wurde der Bizefeldwebel
Heinrich Mauer von hier.

* Morgen Sonntag ist Gottesdienst in der
luth. Kirche zu Schönberg. Das Hochamt beginnt
um 10 Uhr.

* Die Zufuhren der Winterkartoffeln haben
begonnen. Die Ausgabe der Biefercheine auf Zim-
mer 9 des Bürgermeisterramies hat für nachfolgende
Straßen bereits stattgefunden: Adler-, Altkönig-,
Bahnhof-, Bleich-, Bürgerstraße, Burgweg, Doppes-,
Eichenstraße, und Feldbergweg. Wer seinen Bezugs-
schein noch nicht geholt hat wird gebeten dies sofort
am Montag Vormittag nachzuholen da bereits an
diesem Tage mit den Ausgaben für die nachfol-
genden Straßen begonnen wird: Frankfurterstraße,
Friedensweg, Garten-, Graben-, Gr. Hinterstraße,
Güterbahnhof, Hain-, Hartmut-, und Hauptstraße.

* Morgen Sonntag nachmittags 3 1/2 Uhr
wird der Reichstags-Abgeordnete unseres Wahl-
kreises Herr Friedr. Brühne, im Hotel Beider in
Königsstein, über die Tätigkeit des Reichstages
während des Krieges sprechen.

* Einen kapitalen Zwölfsender Hirsch erlegte
im Eronberger Wald, Distrikt „Gebrannte“ der
J. auf dem Jagdhaus zur Erholung weilende
Herr Major von Ploenies aus Darmstadt. Der
Hirsch hatte das stattliche Gewicht von 2 1/2 Zent-
nern und ist der Schwerste, der in langen Jahren
zur Strecke kam.

* Es wird nochmals darauf aufmerksam ge-
macht, daß mit der Bekanntmachung vom 20.
September 1917 für den 8. Oktober 1917 eine
allgemeine Bestands- und Verbrauchsaufnahme
von Papier, Karton und Pappe angeordnet worden
ist. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind nicht nur
von den an der Papierherstellung, dem Papier-
handel und der Papierverarbeitung beteiligten Ge-
werbetreibenden, sondern von allen Verbrauchern
zu erstatten, deren Bezug im Jahre mehr als
1000 Kilogramm betragen hat. Es wird nochmals
empfohlen, die für die Meldung vorgeschriebenen
Fragebogen unverzüglich von der Kriegswirtschafts-
stelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, Berlin C 2,
Breite Straße 8/9, gegen Einzahlung von 30 Pfg.
für 3 Fragebogen, 25 Pfg. für deren Ueberendung
und eines mit der Aufschrift des Anzeigepflichtigen
versehenen Altbriefumschlages einzufordern. Das
Unterlassen der Anzeige zieht die in der Bekannt-
machung angedrohten Strafen nach sich und kann
weitere erhebliche geschäftliche Nachteile für den
Säumigen zur Folge haben.

* Prämien für Sammeln von Brennesseln!
Viele Brennesseln stehen noch ungeerntet, die jezt
restlos gesammelt werden müssen. Die Kesselfasser-
Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 68,
Schützenstr. 55/56, gewährt jedem Sammler, welcher
nach dem 1. Oktober d. J. seiner Sammelstelle
auf einmal mindestens 10 kg. völlig trockene und
entblätterte Stengel abliefern, neben dem bisherigen
Sammelohn von 14 Pfg. per kg. die gleiche
Summe noch einmal als Prämie, also eine Prämie
von 14 Pfennigen per Kilo so daß sich der Sam-
melohn bei Ablieferung von 100 Kilo von M. 14.—
auf M. 28.— erhöht. Die kleinen Prämien, welche

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 6. Oktober 1917. (W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern
Im Kampfgebiet der flandrischen Front verstärkte sich tagsüber bei
kräftigem Störungsfeuer am Abend zu einzelnen Trommelfeuerwellen
zwischen Poelkapelle und Gheluvelt. Englische Angriffe erfolgten nicht.
Vorstoßende Erkundungsabteilungen wurden zurückgeworfen.

Front des deutschen Kronprinzen

Nordöstlich von Sissons nahm abends die Artillerietätigkeit an Stärke
und Planmäßigkeit zu. Nordöstlich von Reims scheiterte ein französischer
Vorstoß. Auf beiden Maasufeln brachen unsere Sturmtruppen bei Ma-
lancourt, Bethincourt, Forges, Somongneux u. Bezenvaux in die feind-
lichen Stellungen ein und lehrten überall mit Gefangenen zurück.

Stürmische Witterung schränkte die Fliegertätigkeit ein; 5 feindliche
Flugzeuge wurden abgeschossen. Leutn. Müller errang den 29. Luftsieg.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonischen Front

Mehrfach bekämpften sich die Artillerien lebhafter als sonst. Ostlich
des Doriansees wurde der Angriff eines englischen Bataillons, durch die
bulgarischen Sicherungen abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

bisher für Ablieferung von mindestens von 5
Doppelzentnern gezahlt wurden, kommen vom 1.
Oktober ab in Wegfall. Durch die neue Prämie
gestaltet sich das Sammeln sehr lohnend, ganz be-
sonders aber, wenn auch die trockenen Blätter, für
welche M. 24.— für 100 Kilo gezahlt wird mit
abgeliefert werden.

* In Kürze wird durch die Briefträger wieder
ein neues Merkblatt über den Postscheckverkehr ver-
teilt werden. Das Blatt gibt in gedrängter Form
einen ausgezeichneten Ueberblick über die einschläg-
igen Verhältnisse und legt in anschaulicher Weise
die Vorteile dar, die die Teilnahme am Postscheck-
verkehr mit sich bringt. Dem Nutzen für die Ein-
zelnen reißt sich der wertvolle Dienst an, der
unseren vaterländischen Währungsverhältnissen mit
der Förderung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs
geleistet wird. Es darf deshalb erwartet werden,
daß von dem dem Merkblatt beiliegenden Bordruck
zu einem Antrag auf Eröffnung eines Postscheck-
kontos recht ausgiebiger Gebrauch gemacht wird.

Sonntagsgedanken

Auf Posten!

Wie Sonnenlicht
strahlt unsre Pflicht:
laßt uns mit Herz und Händen
das Werk der Pflicht vollenden.

Jeder anständige Mensch ist durch das Gefühl
der Pflicht gezwungen, nach Maßgabe seiner Kräfte
in den großen Kampf einzugreifen, darin seinen
Mann zu stellen und trotz allem Ueberdruß aus-
zuhalten auf seinem Posten.

Es gibt Dinge, Verhältnisse, Zustände, und
Berufsarten gegen die sich der Mensch mit Händen
und Füßen wehrt, wenn er eben hineingerät, und
die er nachher ganz und gar für sich zugeschnitten
findet, wenn er endlich drin steht.

unbe-
rungen
genom-
men
über
Beweg-
ung
dieser
ist
im
Gege-
nommen
D
Antr
besch
U
vor
zugeh
durch
D
genst
in ik
finde
Reich
D
die
seit
D
1. so
vo
m
B
2. so
m
B
d e
da
Ge
bergu
löst
Umje
beide
D
hat
nur
Weld
nicht
ständ
werd
(Boll
D
tober
reich
Zu
werd
22.
fleide
und
einer
Be
D
den
sprech
der
Z
konn
mäß
füllte
bis
B
W
hier
bis
des

In den beschlagnahmten Gegenständen

unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeordnung fallende Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben. Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpenfortrierbetriebe und der Erwerb durch diese.

II. Meldepflicht.

§ 8.

Die Besitzer der unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitz (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe, d. h. solche die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Verköstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9.

Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldelarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldelarten müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Buntler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wird veröffentlicht.

Die nach § 9 vorgeschriebenen Meldelarten werden den Gemeindeverwaltungen von mir in entsprechender Zahl zugesandt werden, sobald sie von der Reichsbekleidungsstelle hier eingegangen sind.

Ich ersuche die Meldelarten an die in Betracht kommenden Besitzer zu verteilen, für ihre ordnungsmäßige Ausfüllung zu sorgen und mir die ausgefüllten und unterschriebenen Meldelarten gesammelt bis zum 10. Oktober 1917 wiederzusenden.

Bad Homburg v. d. H., den 20. September 1917.

Der Königliche Landrat. J. B.: Gehepfandt.

Wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß hier die Rückgabe der ausgefüllten Meldelarten bis 8. Oktober ds. Js., vormittags, auf Zimmer 5 des Bürgermeisterramtes zu erfolgen hat.

Cronberg, 27. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Verordnung

über die Brennstoffversorgung der Haushaltung, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

In Ausführung der Bekanntmachungen des Reichskommissars für Kohlenversorgung vom 19. Juli, 20. Juli und 3. August 1917 und der Bekanntmachung des Herrn Landrat vom 31. August 1917, nach welcher dem Magistrat der Stadt Cronberg gemäß § 10, Abs. 2, der Bekanntmachung vom 19. Juli, die Unterverteilung, der zum Bezüge zugelassenen und in der Stadt Cronberg vorhandenen Brennstoffmengen auf die Verbraucher und die Ausübung der dem Kommunalverband nach den §§ 11-13 zustehenden Befugnissen überlassen werden, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Steinkohlen, Anthrazit, Braunkohlen, Briketts und Koks aller Art für den eigenen Bedarf oder zur Abgabe an andere Verbraucher von auswärts bezieht, ist verpflichtet, die Mengen, die er einführt, oder in Cronberg abzugeben beabsichtigt, innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr unter Angabe der Sorten dem Magistrat anzumelden.

Frachtbriele oder Belege über die bezogene Menge, der Art und Herkunft sind auf Verlangen vorzulegen.

Der Magistrat kann zur Ermittlung richtiger Angaben Lagerräume untersuchen und die Geschäftsbücher jederzeit prüfen lassen.

§ 2.

Kohlen oder sonstige im § 1 bezeichneten Brennstoffe und Heizstoffe dürfen gegen Entgelt oder unentgeltlich nur an Inhaber von Bezugsscheinen, die der Magistrat ausstellt und nur in der Art und Menge abgegeben werden, wie in dem Bezugsschein bestimmt ist.

Ueber die abgegebenen Mengen, ist ein Buch zu führen, aus welchen hervorgeht, an wen und wieviel geliefert worden ist. Eine Abschrift der Eintragungen ist nach Ablauf eines Monats spätestens am 5. d. Mts. dem Magistrat mit den abgelieferten Bezugsscheinen einzureichen.

§ 3.

Falls die Vorschriften dieser Verordnung über die Abgabe von Kohlen oder sonstigen im § 1 genannten Brennstoffen nicht zu einer gleichmäßigen Verteilung ausreichen, kann zu jeder Zeit zur Beschlagnahme sämtlicher Vorräte bei Händlern, sowie bei Verbrauchern, die über die festgesetzte Teilmenge Vorräte besitzen, geschritten werden. Diese Beschlagnahmten Mengen sind nach Anweisung des Magistrats anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden auf die sich die Zu widerhandlungen beziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Betriebe deren Leiter oder Unternehmer sich in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als unzuverlässig erweisen, können geschlossen werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Cronberger Anzeiger in Kraft.

Cronberg i. L., den 2. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Anordnung betr. Hauschlachtungen.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 387) und der zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1917 wird in Ergänzung und Abänderung der Verordnung des Kreisausschusses über Fleischversorgung und Fleischverbrauch, vom 23. September 1916 (Kreisblatt Nr. 111) folgendes für den Bezirk des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. bestimmt:

1. Bei Ziffer 12 Absatz 2 der Verordnung vom 23.

September 1916 wird hinter Satz 1 eingeschaltet:

Für die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästetem Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist in diesen Fällen die Anerkennung durch die Bezirksfleischstelle erforderlich.

2. Ziffer 12 zu a „Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen“ erhält in Absatz 1, 2 und 3 folgende Fassung:

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrats.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier — abgesehen von Kälbern — in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 stattfindet, mindestens 3 Monate gehalten hat.

Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hauschlachtungen noch mit Fleisch versorgt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben, in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischarten er noch weiter zum Bezüge von Fleischfleisch wöchentlich belassen haben möchte (Teilselftversorger).

Die Anträge sind durch die Gemeindebehörden mit deren Gutachten dem Landrat einzureichen. Die Schlachtung darf nur geschehen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Landrats vorgelegt worden ist. Die Genehmigung ist außerdem dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauer der Gemeindebehörde einzusenden. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen, falls die Schlachtungen der Fleischschau nicht unterliegen, muß die amtliche Gewichtsfeststellung auf andere Weise erfolgen.

Für die Feststellung des Schlachtgewichts sind die Vorschriften der Bezirksfleischstelle maßgebend. Verlustprozente für Eintrocknen dürfen nicht gewährt werden. Zulässig ist nur ein Wärmegewichtsverlust, der bei Rindern, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts innerhalb 12 Stunden, bei anderen Tieren innerhalb 3 Stunden nach der Schlachtung erfolgt, für jeden angefangenen Zentner ein Pfund beträgt.

3. Absatz 5 zu Ziffer 12 a kommt in Wegfall.

4. Absatz 6 zu Ziffer 12 a erhält nachstehenden Wortlaut:

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, über die genehmigten Hauschlachtungen nach dem von der Bezirksfleischstelle vorgeschriebenen Muster Listen zu führen, aus welchen jede Hauschlachtung erkenntlich sein muß.

5. Absatz 2 zu Ziffer 12 b (Hauschlachtung von Hühnern) hat zu lauten:

Die Hauschlachtung von Hühnern ist der Gemeindebehörde anzuzeigen.

6. Der vorletzte Satz zu Ziffer 12 c (Selbstversorgung mit Wildbret) wird, wie folgt, abgeändert:

Die zu führende Liste ist der Gemeindebehörde zu Beginn jeder Woche zur Einsichtnahme vorzulegen.

7. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, also zu seinem rechtmäßigen eigenen Bedarf als Selbstversorger gehören, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

8. Als Ziffer 13 a wird eingeschaltet:

Die Ueberwachung der Hauschlachtungen wird den amtlichen Fleischbeschauern übertragen; diesen liegt auch die Ueberwachung der Selbstversorgung durch Schlachten von Hühnern und durch Verwendung von Wildbret ob.

9. Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf Ziffer 16 der Verordnung des Kreisausschusses vom 23. September 1916 verwiesen. Diese finden auch Anwendung bei Zu widerhandlungen gegen die bei Genehmigung von Hauschlachtungen gestellten Bedingungen.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H. den 21. September 1917.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brünning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 1. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft,

Lebensversicherungs-Gesellschaft, Postanstalt.



Betr. Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.
(Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Der wiederholt ergangenen Aufforderung zur Ablieferung von Einrichtungsgegenständen ist leider bisher nicht die verdiente Beachtung geschenkt worden. Nachstehend geben wir deshalb nochmals einen Auszug der Gegenstände, die außer den in dem vor kurzem zur Verteilung gekommenen Flugblatt benannten abgeliefert werden können u. a. fallen danach auch unter die Bekanntmachung vom 20. Juni 1917 Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. U.:

Gruppe A:
Autozubehörteile, außer Betrieb gekochte Badesen, Bettwärmer, Einrichtungsgegenstände aus Ställen, Fahnenstangenstippen, Gieplannen, Note, Munitionsmittel aus Messing, Platten, Rollen von Eisen usw. Schellen an Geschützen, Schlittengeläute, Türschließer, Uhrgehäuse, Wasserkräne;

Gruppe B:
Möbelbezüge, Möbelbeschläge, Beleuchtungskörper, Tür- und Fenstergriffe und -knöpfe, Namensschilder unter 250 qcm., Gewichtstücke, Griffe von Schubladen, Klavieren usw., Uhrgehäuse, Vogelkäfige, Wasserzugketten;

Gruppe C:
Beschläge an Jagtier-Geschützen und an Wagen, Bier- schankfäulen, Bronzefiguren (Kleinplastik), Feuerzeuge, Gongs, Rippesachen, Säulenwagen, Schablonen, Tafelgeschirre, Basen, Wageschalen, Weinkühler, Zuckerboxen.

Ausser den Uebernahmepreisen je kg.

	für Kupfer	Messing usw.
Gruppe A.	5.—	4.—
Gruppe B.	5.75	4.75
Gruppe C.	6.50	5.50

wird weiter ein Zuschlag von 1 Mk. je kg. vergütet, wenn die Ablieferung bis längstens Ende Oktober ds. Js. erfolgt. Die Annahme erfolgt durch die Sammelstelle im Erdgeschoss der Turnhalle (hinterer Eingang) jeden Mittwoch, nachmittags von 3 bis 4 Uhr. Dasselbst können auch Gegenstände aller bereits früher beschlagnahmten Metallarten abgeliefert werden.

Cronberg, den 28. September 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Ausfuhr sämtlicher Brennmaterialien (Holz, Kohlen, etc.) aus dem Stadtbezirk wird hiermit unterlag.

Cronberg, den 6. Oktober 1917.
Der Magistrat. J. B. Schulte.

Die Stadtwage ist wegen dringender Herstellungsarbeiten einige Tage nicht benutzbar.

Cronberg, den 6. Oktober 1917.
Der Magistrat. J. B. Schulte.

An die unverzügliche Zahlung der Kriegsteuer wird erinnert. Die kostenpflichtige Einzahlung muß in den ersten Tagen erfolgen.

Cronberg, den 2. Oktober 1917.
Die Stadtkasse.

Wer sein Vaterland liebt, zeichnet Kriegsanleihe!

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Schwiegervaters, Großvaters, Bruders, Schwagers und Onkels des

Herrn

Balt. Chr. Kunz

sagen wir unsern tiefgefühlten Dank. Besonders danken wir dem Herrn Pfarrer Asmann für die trostreichen Worte am Grabe und für die schönen Blumenspenden.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen

In deren Namen:

Frau Marg. Kunz geb. Hirsch

Cronberg, den 6. Oktober 1917.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihe werden 5 1/2 % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. September d. Js.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis M. 3500.— einschl. ohne ärztl. Untersuchung gegen eine geringe Anzahlung.

Zeichnungen von M. 3500.— an aufwärts mit ärztl. Untersuchung ohne Anzahlung.

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht)

Wiesbaden im September 1917.

Direktion der Nassauischen Landesbank

Vorschuß-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. H.

Wir nehmen Zeichnungen auf die
5% Deutsche Reichsanleihe
(Siebente Kriegsanleihe)

von allen Geschäftsfreunden kostenlos entgegen.

Der Vorstand.

Mollerebuschbirnen

zu verkaufen.

Eichenstraße 22.

Schöne

3 Zimmerwohnung

Bürgerstraße 2, sofort zu vermieten.

Nähere Auskunft:
Herr P. Haub.

Gärtner

für Bestigung in Cronberg, am liebsten kinderloses Ehepaar, gesucht. Freie Wohnung.

Offerten m. Zeugnissen a. d. Expedition.

3 Zimmerwohnung

mit Ballort zu vermieten.

Konrad Wolf

Zur Schuhnot:

Nähahlen

Sohlenschoner

Abkratzeisen

empfiehlt

Gg. Maschke

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angekauft; auch alte Geschäft- und Familienpapiere auf Wunsch unter Plompen-Verschluss.

Einmachgläser

sind noch zu haben bei
Frau Josef Buhlmann,
Eichenstraße 10.



Todes-Anzeige.

Sanz unerwartet starb an einer Krankheit, die er sich im Felde zugezogen hat, mein lieber Mann, Schwager und Onkel

Unteroffizier

Paul Valentin Werner

im 36. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen

J. d. M. Frau Kath. Werner.

Beerdigung: Sonntag nachmittag 4 Uhr, vom Trauerhause Sternstraße 23.

Militär-Verein.

Unseren Mitglieder hierdurch die traurige Anzeile daß unser Kamerad

Unteroffizier

Paul Valentin Werner

nach treuer Pflichterfüllung an der Front einer Krankheit erlegen ist. Sein Andenken wird bei uns in Ehren fortleben.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 4 Uhr, die Zusammenkunft um 3 1/2 Uhr im „Neuen Bau“ statt.

Der Vorstand.

Sommer-Theater

Cronberg im Taunus „Schützenhof“

Direktion Hermann Kappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse

Sonntag, den 7. Okt. 1917

Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr Anfang 8 1/2 Uhr

So'n Windhund

Karten im Vorverkauf: Buchhandlung Bohmann und „Schützenhof“: Sperrst. 1.20 M.; 1. Platz 0.90 M.; 2. Platz 0.50 M. An der Abendkasse: Sperrst. 1.50 M.; 1. Platz 1.— M. 2. Platz 0.60 M.

Nachmittags 4 Uhr **Kinder-Vorstellung**

Rosa von Tannenburg

Karten nur an der Kasse: Sperrst. 50 f., 1. Platz 30 f., 2. Platz 20 f.